

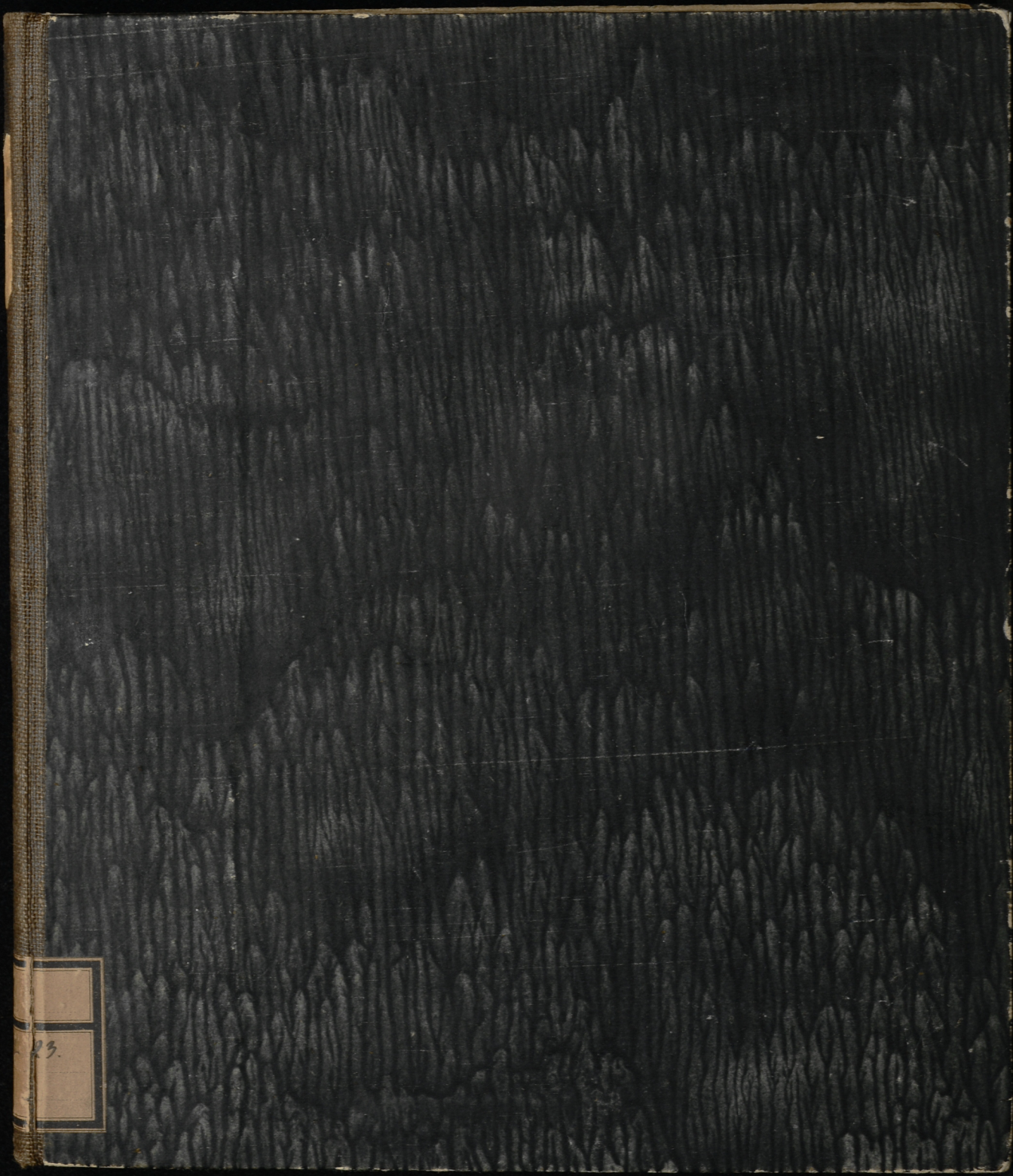
**Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden/ König zu Dennemarck/ Norwegen/  
der Wenden und Gohten ... Fugen denen Eingesessenen Unserer Landschaft  
Süder-Dithmarschen hierdurch zu wissen ... daß alle Civil-Sachen a dato der  
Verbürgung innerhalb drey Jahren zur Endschafft gebracht werden sollen ... :  
Geben auf Unserer Residentz zu Copenhagen den 9. Martii, Anno 1723.**

[S.l.], [1723]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828659923>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis <sup>22</sup>(23).  
7 Holz/Blätter.





**W**ir **F**ridrich der  
 Vierte von Gottes Gna-  
 den / König zu Dennemarck / Nor-  
 wegen / der Wenden und Gothen /  
 Herzog zu Schleswig / Hollstein /  
 Stormarn und der Dithmarschen /  
 Graf zu Oldenburg und Del-  
 menhorst zc.

**S**agen denen Eingefessenen  
 Unserer Landschaft Süder-Dith-  
 marschen hierdurch zu wissen was  
 gestalt Wir in Erfahrung kom-  
 men / wie das / nachdem von Un-  
 sern in Gott Glorwürdigst ru-  
 henden Königlichen Vorfahren / die Ver-  
 ordnung ergangen / das alle Civil-Sachen à  
 \* dato

*J. h. II.*

dato der Verbürgung innerhalb drey Jahren zur Endschaft gebracht werden sollen/ die litigirende Partheyen/ zu deren Eludierung/ sich bishero unternommen/ mit der Verbürgung ihrer angegebenen Klage wohl 5. 6 und mehr Jahren zu warten/ ehe sie selbige ad Protocollum bringen/ und sodann den Terminum der drey Jahren/ worinnen die Sachen sollen geendiget seyn/ von der Zeit an erstlich zu rechnen anfangen. Wann nun dadurch die in gedachter Verordnung intendirte Beschleunigung der Sachen gänzlich gehemmet/ folglich die Justice protrahiret wird/ und Wir dann solcher Unordnung Wandel geschaffet wissen wollen; Als ist hiemit Unser Allergnädigster Wille und Befehl/ daß denen Citanten hinführo nicht mehr als ein halbes Jahr zu verstaten/ worinnen dieselbe ihre Klage post litem contestatam verbürgen/ oder auch in dessen Entstehung gänzlich præcludiret/ und damit nicht  
wei

weiter gehöret werden / dabeneben denen Ci-  
taten die verursachte Kosten bezahlen / auch  
alle davon fallende Brüche selbst dingen sol-  
ten. Und weiln auch die in unserm Nahmen  
von denen p. t. Land-Vögten und Beampten  
abgelassene pœnal Verbohte und Befehle  
bisherø gar schlecht respectiret worden ; So  
wird denen Kirchspiel-Vögten hiedurch alles  
Ernstes injungiret / die Contravenientes  
instünfftig nicht zuverschweigen / sondern sel-  
bige bey der Jährlich zuhaltenden Bruch-  
Dingung zu überschreiben / damit dieselbe zu  
Erlegung der in den extrahirten Befehlen  
enthaltenen und verwürckten Straffe / so doch  
darinnen zum höchsten nur auf 20 Markk.  
hinführo zu setzen / ohne weitere Moderation  
mögen können condemniret und angehalten  
werden.

Bornach Unsere p. t. Land-Vogt und  
übrige Süder-Dithmarsische Beampte / wie  
auch sonst jedermänniglich sich allerunterthä-  
nigst



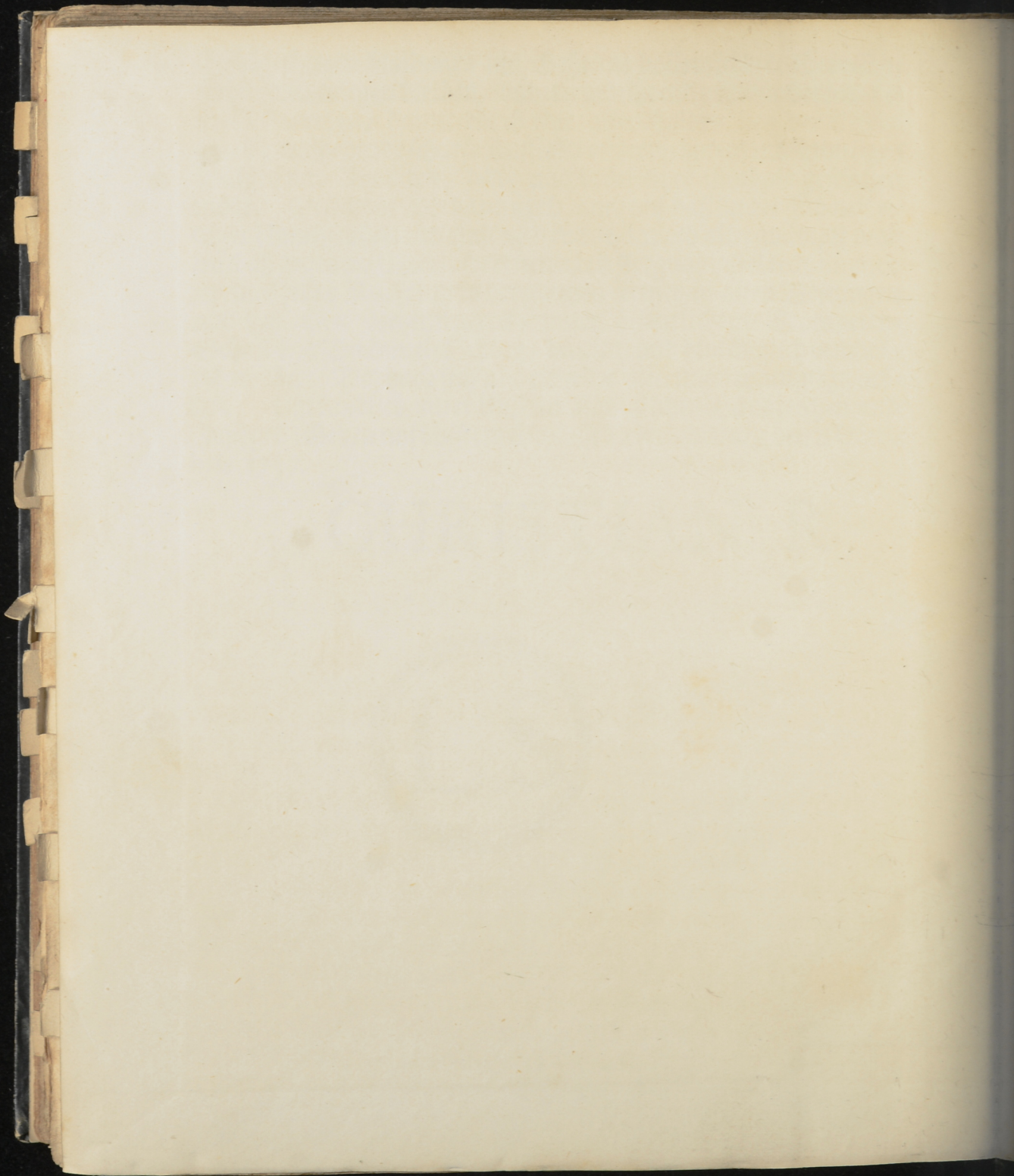
nigst zu achten und für Schaden zu hüten hat.  
Herkundlich unter Unserm Königl. Hand-  
Zeichen und fürgedruckten Insiegel. Geben  
auf Unserer Residentz zu Copenhagen den  
9. Martij, Anno 1723.

**FRIDERICH R.**

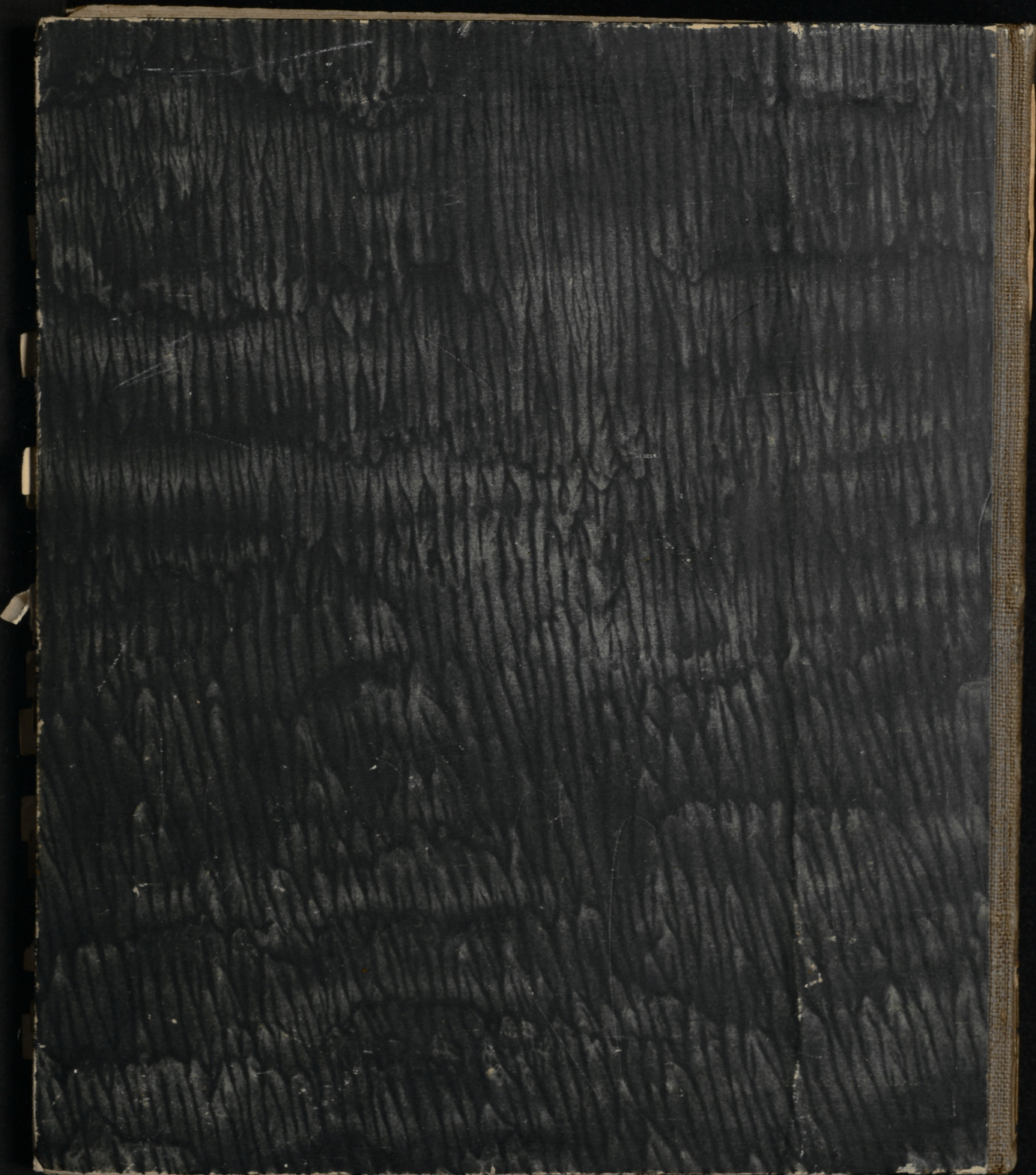


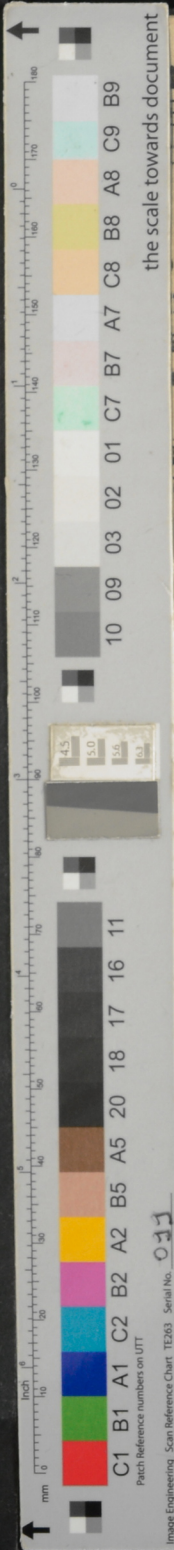
**VON HAGEN.**











der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und  
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-  
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,  
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben  
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe  
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach  
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda  
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch  
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-  
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-  
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-  
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-  
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-  
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem  
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,  
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und  
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den  
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-  
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin  
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen  
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit  
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns  
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,  
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-  
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-  
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten  
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-  
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,  
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,  
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-  
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und  
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-  
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-  
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-  
ondern auch übrigen sich äußerst angelegen seyn las-  
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder  
Erfolg

X 2